

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Kinderhorte) (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Mertingen

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Mertingen folgende Satzung:

Erster Teil - Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Gebührenpflicht

Die Gemeinde Mertingen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen Erkrankung aus der Einrichtung entlassen wird.
- (4) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Ziff. 5 b KAG i. V. m. § 240 AO zu entrichten.

Zweiter Teil - Einzelne Gebühren

§ 4 - Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 - Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Strolchengruppe:

1 Tag (3 - 4 Stunden)	20,00 €
2 Tage (6 - 8 Stunden)	30,00 €
3 Tage (9 - 12 Stunden)	40,00 €
4 Tage (12 – 16 Stunden)	50,00 €

Die Gebühr wird für 12 Monate eines Jahres erhoben. Sie ist durchgehend zu bezahlen, auch in den Ferien.

b) Kindergarten:

	<u>Buchungszeit</u>	<u>Regelsatz</u>	<u>Ermäßigung</u>
A	4-5 Stunden	50,00 €	25,00 €
B	5-6 Stunden	55,00 €	28,00 €
C	6-7 Stunden	60,00 €	30,00 €
D	7-8 Stunden	65,00 €	33,00 €
E	8-9 Stunden	70,00 €	35,00 €
F	3-4 Stunden (nachmittags)	35,00 €	18,00 €

Weitere Gebühren werden nicht erhoben. Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig die Betreuungseinrichtung, wird für das 2. Kind die ermäßigte Gebühr erhoben: Für das Dritte und weitere Kinder werden keine Gebühren erhoben.

Die Gebühr wird für 12 Monate eines Jahres erhoben. Sie ist durchgehend zu bezahlen (auch in den Ferien). Für Kindergartenkinder, die vor der Einschulung stehen und im Monat August den Kindergarten nicht mehr besuchen, werden für diesen Monat keine Gebühren erhoben.

c) Mittags-/Nachmittagsbetreuung:

	<u>Buchungszeit (jew. Montag bis Freitag)</u>	<u>Regelsatz</u>	<u>Ermäßigung</u>
1	Mittagsbetreuung: 11.30 – 13.30 Uhr	20,00 €	10,00 €
2	Nachmittagsbetreuung: 13.00 - 15.00 Uhr	20,00 €	10,00 €
3	11.30 – 15.00 Uhr	35,00 €	18,00 €
4	13.00 – 17.00 Uhr	40,00 €	20,00 €
5	Ganztagsbetreuung: 11.30 – 17.00 Uhr	55,00 €	28,00 €

Weitere Gebühren werden nicht erhoben. Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig die Betreuungseinrichtung, wird für das 2. Kind die ermäßigte Gebühr erhoben: Für das Dritte und weitere Kinder werden keine Gebühren erhoben.

Die Gebühr wird für 10 Monate eines Jahres (Oktober bis Juli) erhoben.

§ 6 - Gebührenermäßigung

Gebührenermäßigungen aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnungen, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheide, usw.).

§ 7 - Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Mertingen die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§§ 5 und 6).

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2007 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Kindergartengebührensatzung und die Gebührensatzung der Ganztagsbetreuung vom 08. August 2006 außer Kraft.

Gemeinde Mertingen
Mertingen, den 01. August 2007


Albert Lohner
Erster Bürgermeister

